Nr. 53 Pflicht zur Begründung von Abweichungen

Die Regierung kann von allen ihren Plänen abweichen, ohne dies gegenüber dem Landtag begründen zu müssen.

Es wird vorgeschlagen, die Regierung zu verpflichten, Abweichungen gegenüber allen dem Landtag vorgelegten Planungen (Revisionsmöglichkeit Nr. 51) zu begründen (S. 367).

Nr. 54 Einführen von einwöchigen Sitzungen

Der Landtag hält einzelne, über die ganze Sitzungsperiode verteilte Sitzungen ab. Die Traktandenlisten sind häufig überaus umfangreich.

Es wird vorgeschlagen, einwöchige ordentliche Sitzungen beispielsweise alle drei Monate abzuhalten (S. 367).

Nr. 55 Festsetzung der Traktandenliste durch ein Landtagsbüro

Die Tagesordnung wird vom Landtagspräsidenten, faktisch allerdings weitestgehend von der Regierung, bestimmt. Der Parlamentsminderheit kommt in der Praxis kein hinreichendes Mitspracherecht zu.

Es wird vorgeschlagen, die Traktandenliste durch ein Büro des Landtages und aufgrund einer bewussten Prioritätensetzung durch das Parlament festlegen zu lassen (S. 368).

Nr. 56 Amtsdauerbegrenzung für Landtagspräsident

Die Mandatsdauer des Parlamentspräsidenten ist nicht begrenzt. Sein Amt verleiht ihm eine grosse Machtfülle.

Es wird vorgeschlagen, die Amtsdauer auf zwei Jahre zu begrenzen und eine Wiederwahl nach frühestens vier Jahren zuzulassen (S. 370).

3. Arbeitsbedingungen

Nr. 57 Erhöhung der Entschädigung

Die Diskrepanz zwischen hoher zeitlicher Belastung und geringer finanzieller Entschädigung ist zu gross geworden. Manche mögliche Landtagskandidaten können oder wollen sich die entstehenden finanziellen Einbussen nicht leisten. Die Rekrutierungsbasis wird geschmälert.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigung wesentlich zu erhöhen (S. 59).